



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

25. Jahrgang

Potsdam, den 14. März 2014

Nummer 14

**Gesetz zur Reform der Behördenstruktur
in der Schulaufsicht und in der Lehrerbildung im Land Brandenburg
(Schulbehördenreformgesetz)**

Vom 14. März 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung
(Landesschulamtserrichtungsgesetz – LSAEG)**

§ 1

Errichtung

Durch Zusammenlegung der staatlichen Schulämter und des Landesinstitutes für Lehrerbildung wird das Landesamt für Schule und Lehrerbildung (Landesschulamt) als Landesoberbehörde gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes errichtet.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben und Befugnisse der staatlichen Schulämter und des Landesinstitutes für Lehrerbildung gehen auf das Landesschulamt über.

§ 3

Personal

Das Personal der staatlichen Schulämter und des Landesinstitutes für Lehrerbildung wird dem Landesschulamt zugeordnet.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7 S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Inhaltsverzeichnis“ wird durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 132 wird wie folgt gefasst:

„§ 132 Personal und Kosten des Landesschulamtes“.
 - c) Die Angaben zu den §§ 140 und 141 werden wie folgt gefasst:

„§ 140 (weggefallen)
§ 141 (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 148 wird wie folgt gefasst:

„§ 148 (weggefallen)“.
 - e) Die Angabe zu § 149 wird wie folgt gefasst:

„§ 149 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)“.
2. § 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Schulen in freier Trägerschaft:

Schulen, deren Träger natürliche oder juristische Personen des Privatrechts mit Sitz innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Kirchen, Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften sind, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen;“.
3. § 4 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Keine Schülerin und kein Schüler darf wegen der Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „staatlichen Schulamt“ durch das Wort „Landesschulamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „für Schule zuständigen Ministeriums“ durch das Wort „Landesschulamtes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Die staatlichen Schulämter sollen“ durch die Wörter „Das Landesschulamt soll“ ersetzt.

5. § 8a wird wie folgt gefasst:

„§ 8a

Schulen mit besonderer Prägung

Das für Schule zuständige Ministerium kann Schulen genehmigen, sich als Schule mit besonderer Prägung (Spezialschule) zu organisieren, soweit diese Schule einen Schulversuch gemäß § 8 erfolgreich abgeschlossen hat oder eine dem Antrag entsprechende Genehmigung bereits einer anderen Schule im Land Brandenburg erteilt wurde. Die Genehmigung kann auf einen oder mehrere Klassenzüge beschränkt werden (Spezialklassen). Die Schule legt hierzu ein Schulprogramm vor, das insbesondere die Veränderungen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 ausweist. Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Schulträger erteilt. Das Schulprogramm der Spezialschule ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Besuch einer Spezialschule oder Spezialklasse ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig.“

6. § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. nach methodischen und didaktischen Grundsätzen den pädagogischen Anforderungen genügen, keine Fehler in der Sachdarstellung aufweisen und insbesondere nicht ein geschlechts- oder religionsdiskriminierendes oder ein rassistisches Verständnis fördern und nicht den Zielen und Grundsätzen gemäß § 4 zuwiderlaufen.“

7. § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das Oberstufenzentrum, das die beruflichen Schulen

- a) Berufsschule,
- b) Berufsfachschule,
- c) Fachoberschule,
- d) Fachschule und
- e) berufliches Gymnasium

zusammenfasst.“

8. In § 18 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „in“ die Wörter „medizinisch oder“ eingefügt.

9. In § 19 Absatz 5 Nummer 4 wird das Wort „Fahrenden“ durch die Wörter „beruflich Reisenden“ ersetzt.

10. In § 23 Nummer 4 wird das Wort „Fahrenden“ durch die Wörter „beruflich Reisenden“ ersetzt.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Unterricht findet in Kursen auf grundlegendem und auf erhöhtem Anforderungsniveau statt.“

- b) Absatz 4 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„2. Art und Umfang der verbindlichen Kurse und Fächer, ihre Folge und Beziehung zueinander sowie die bei der Errichtung und Wahl der Kurse auf grundlegendem und auf erhöhtem Anforderungsniveau einzuhaltenden Bedingungen und Verfahren und

3. inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Kurse auf grundlegendem und auf erhöhtem Anforderungsniveau.“

12. § 34 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Aufnahme in diesen Bildungsgang setzt in der Regel den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife oder einen gleichwertigen Abschluss, das Erreichen mindestens des 19. Lebensjahres im Schuljahr der Anmeldung und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit voraus.“
13. § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
- „3. während des Freiwilligen Wehrdienstes,
4. während eines freiwilligen sozialen, eines freiwilligen ökologischen Jahres oder eines Bundesfreiwilligendienstes,“.
14. In § 41 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sind die staatlichen Schulämter“ durch die Wörter „ist das Landesschulamt“ ersetzt.
15. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Eltern mit einer Hör- oder Sprachbehinderung, deren minderjährige Kinder eine Schule in öffentlicher Trägerschaft oder eine Ersatzschule besuchen, haben für die Wahrnehmung ihrer Informations- und Beteiligungsrechte gemäß den Absätzen 1 bis 3 das Recht, kostenfrei mit der Schule in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren.“
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Wörter „Die Absätze 4 und 5“ werden durch die Wörter „Die Absätze 5 und 6“ ersetzt.
16. In § 51 Absatz 4 werden die Wörter „staatlichen Schulamt“ durch das Wort „Landesschulamt“ ersetzt.
17. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 4 werden nach den Wörtern „zu ermitteln“ das Komma und die Wörter „wobei in die Noten des Halbjahreszeugnisses mit hoher Gewichtung die Ergebnisse zentraler Vergleichsarbeiten in Deutsch und Mathematik eingehen“ gestrichen.
- b) In Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort „setzt“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt und das Wort „Sachkunde“ durch das Wort „Sachunterricht“ ersetzt.
18. § 56 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. die Voraussetzungen für ein Abweichen von dem in § 53 Absatz 7 Satz 2 geforderten Wert,“.
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
19. In § 58 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Jahrgangsstufe“ die Wörter „9 oder“ eingefügt.
20. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „für Schule zuständige Ministerium“ durch das Wort „Landesschulamt“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

21. § 64 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. die Verweisung von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes nach Ablauf der Schulpflicht auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das Landesschulamt.“
22. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 46 Absatz 6 bleibt unberührt.“
- b) Absatz 7 Satz 3 wird aufgehoben.
23. In § 65a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die staatlichen Schulämter“ durch die Wörter „das Landesschulamt“ ersetzt.
24. In § 66 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die staatlichen Schulämter“ durch die Wörter „das Landesschulamt“ ersetzt.
25. In § 71 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „die zuständige Schulbehörde“ durch die Wörter „das Landesschulamt“ ersetzt.
26. § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73

Bestellung der Schulleitung

- (1) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden, wer eine Befähigung für ein Lehramt oder eine als gleichwertig anerkannte Befähigung besitzt, welche der Aufgabenstellung der Schule entspricht, und wer für die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben geeignet ist.
- (2) Vor einer Ausschreibung der Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist der Schulträger vom Landesschulamt anzuhören.
- (3) Das Landesschulamt unterrichtet den Schulträger über die eingegangenen Bewerbungen und ermöglicht ihm Einsicht in die Bewerbungsunterlagen. Dem Schulträger ist Gelegenheit zu geben, sich an den Teilen des Auswahlverfahrens zu beteiligen, die unmittelbar seine Belange betreffen. Nachdem das Auswahlverfahren durchgeführt wurde, benennt das Landesschulamt gegenüber dem Schulträger und der Schulkonferenz alle Bewerberinnen und Bewerber, welche die erforderliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nachweisen sowie die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Gleichzeitig kann das Landesschulamt erklären, welche Bewerberin oder welcher Bewerber nach seiner Ansicht als die oder der geeignetste erscheint.
- (4) Die Schulkonferenz hört die benannten Bewerberinnen und Bewerber einzeln im Beisein je einer Vertreterin oder eines Vertreters des Landesschulamtes und des Schulträgers an. Vertreterinnen oder Vertreter des Landesschulamtes und des Schulträgers haben das Recht, Stellung zu nehmen. Sachverständige und Gäste gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 und § 90 Absatz 7 Satz 2 sowie Personen gemäß § 76 Absatz 1 Satz 4 sind nicht zugelassen. Die Schulkonferenz und der Schulträger schlagen jeweils spätestens eine Woche nach der Anhörung eine Bewerberin oder einen Bewerber vor. Ist vom Landesschulamt nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt worden, soll die Stelle erneut ausgeschrieben werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz dies verlangen. Eine erneute Ausschreibung derselben Stelle kann nur einmal gefordert werden.
- (5) Will das Landesschulamt von dem Vorschlag der Schulkonferenz abweichen, so begründet es dies der Schulkonferenz gegenüber. Die Schulkonferenz äußert sich spätestens zwei Wochen nach der Mitteilung. Bleibt die Schulkonferenz bei ihrem Vorschlag, so entscheidet das Landesschulamt abschließend. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn das Landesschulamt vom Vorschlag des Schulträgers abweichen will.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung bei einem Wechsel von Beschäftigten, die nach einer Tätigkeit in einer Schulbehörde, an einer anderen Schule in öffentlicher Trägerschaft oder im Auslandsschuldienst in einer ihrem Amt entsprechend bewerteten Funktionsstelle eingesetzt werden sollen. Die Schulkonferenz und der Schulträger erhalten vor dem Wechsel Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme. Vom Vorschlag der

Schulkonferenz oder des Schulträgers kann das Landesschulamt begründet abweichen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Fälle, in denen insbesondere aufgrund der Auflösung oder der Änderung von Schulen eine amtsentsprechende Verwendung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters nicht möglich ist.

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend bei der Bestellung von ständigen Vertreterinnen und Vertretern gemäß § 69 Absatz 1 Satz 3 sowie Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern gemäß § 69 Absatz 1 Satz 5.

(8) Die Vorschriften des Beamten- und Personalvertretungsrechts sowie die des Landesgleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.“

27. Dem § 74 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 46 Absatz 4 gilt für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte in schulischen und überschulischen Gremien entsprechend.“

28. § 95 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 wird durch folgende Nummern 3 bis 5 ersetzt:

„3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler jeder Abteilung,

4. zusätzlich eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der von der Konferenz der Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums gewählt wurde und

5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers.“

29. In § 99 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 8“ ersetzt.

30. § 100 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Träger von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Große kreisangehörige Städte gemäß § 1 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder Mittlere kreisangehörige Städte gemäß § 141 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg können Träger von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sein. Andere Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse können Träger von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sein, wenn die Schülerzahl für die Errichtung oder Fortführung einer in der Schulentwicklungsplanung als notwendig bezeichneten weiterführenden allgemeinbildenden Schule vorhanden oder innerhalb von fünf Jahren zu erwarten ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für andere als die nach Absatz 1 Satz 2 zusammengefassten Schulen.“

31. § 102 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Schulentwicklungsplan soll für einen Zeitraum von fünf Jahren (Planungszeitraum) aufgestellt und beschlossen werden.“

32. § 108 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Personalkosten für die Lehrkräfte gemäß § 67 und das sonstige pädagogische Personal gemäß § 68 Absatz 2 Satz 1 sowie die erforderlichen Kosten für die Wahrnehmung der Informations- und Beteiligungsrechte gemäß § 46 Absatz 4 und § 74 Absatz 1 trägt das Land.“

33. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „Schulversuche“ das Komma und das Wort „Versuchsschulen“ gestrichen.

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Das für Schule zuständige Ministerium stellt dem Landesschulamt nach Maßgabe des Haushalts die erforderlichen Stellen und Personalmittel für Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung. Bei der Zuweisung sollen gleiche Bildungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung regionaler und schulspezifischer Besonderheiten gewährleistet werden.“

(5) Das Landesschulamt weist den Schulen Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal unter Berücksichtigung der Gewährleistung vergleichbarer Ausstattungsstandards und regionaler und schulspezifischer Besonderheiten zu. Das Landesschulamt berücksichtigt bei der Zuweisung an die Schulen die Regelungen zu Klassengrößen, Gruppengrößen und Kursgrößen sowie für die Unterrichtsorganisation. Das Landesschulamt ist verpflichtet, für eine gleichmäßige Ausstattung der Schulen mit entsprechend den Anforderungen der Stundentafel qualifizierten Lehrkräften Sorge zu tragen.“

34. In § 110 Absatz 1 werden das Wort „Kosten“ und das Wort „Ausgaben“ jeweils durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
35. In § 114 Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „oder Entgeltordnung“ eingefügt.
36. § 116 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Schulkostenbeitrag wird auf der Grundlage der Personalaufwendungen für das sonstige Personal gemäß § 68 Absatz 2 Satz 2 und der laufenden Aufwendungen für den Sachbedarf des Schulbetriebes gemäß § 110 sowie gesondert der Personalaufwendungen und der laufenden Aufwendungen für den Sachbedarf des Betriebes eines Wohnheimes oder Internates gemäß § 110 berechnet. Stichtag für die Schülerzahl ist der für die Schulstatistik maßgebliche Zeitpunkt vor Beginn des Rechnungsjahres.“
37. § 118 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Schulen in freier Trägerschaft können von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts gemäß § 2 Nummer 3, jedoch nicht vom Land, von Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichtet und fortgeführt werden.“
38. § 121 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
- „(9) Der Schulträger ist verpflichtet, wesentliche Änderungen, die die genehmigten Voraussetzungen im Sinne der Absätze 2 bis 7 berühren, dem Landesschulamt unverzüglich anzuzeigen. Veränderungen beim Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte in Ersatzschulen sind von dem Schulträger dem Landesschulamt anzuzeigen. Weisen Lehrkräfte keine im Land Brandenburg erworbene oder anerkannte Lehrbefähigung nach, entscheidet das Landesschulamt über die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung nach den Maßgaben von Absatz 4.“
39. In § 123 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „staatlichen Schulamts“ durch das Wort „Landesschulamtes“ ersetzt.
40. In § 124a Absatz 8 wird das Wort „Ministerium“ durch die Wörter „Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
41. In § 125 Absatz 3 werden die Wörter „zuständigen staatlichen Schulamt“ durch das Wort „Landesschulamt“ ersetzt.
42. In § 127 Absatz 1 werden die Wörter „bei dem zuständigen staatlichen Schulamt“ durch die Wörter „beim Landesschulamt“ ersetzt.
43. Die §§ 131 und 132 werden wie folgt gefasst:

„§ 131

Schulbehörden

(1) Oberste Schulbehörde ist das für Schule zuständige Ministerium. Es nimmt für das Land die Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen wahr und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es übt die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht über das Landesschulamt aus sowie die Rechtsaufsicht über die

1. Landkreise,
2. kreisfreien Städte und

3. Schulverbände, an denen Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden oder Gemeindeverbände eines anderen Landes beteiligt sind,

als Schulträger.

(2) Nachgeordnete Schulbehörde als Landesoberbehörde ist das Landesschulamt mit seinen Regionalstellen. Das Landesschulamt übt die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht über die Schulen aus. Es übt die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Schulverbände als Schulträger in anderen als den in Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 genannten Fällen aus. Das Landesschulamt soll seine Aufgaben in enger Kooperation mit den Schulträgern wahrnehmen, insbesondere durch einen gegenseitigen und rechtzeitigen Austausch von Anregungen und von Informationen über Maßnahmen mit Auswirkungen auf den jeweils anderen Bereich. Darüber hinaus nimmt das Landesschulamt Aufgaben gemäß dem Brandenburgischen Lehrbildungsgesetz wahr.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, dem Landesschulamt Befugnisse zur

1. Genehmigung der Schulentwicklungsplanung sowie deren Fortschreibung,
2. Genehmigung der Beschlüsse des Schulträgers zur Errichtung, Fortführung, Änderung und Auflösung von Schulen und
3. Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft

durch Rechtsverordnung zu übertragen oder zu bestimmen, einzelne Befugnisse des Landesschulamtes selbst auszuüben.

(4) Die Schulen in freier Trägerschaft unterstehen der Aufsicht des Landesschulamtes.

§ 132

Personal des Landesschulamtes

(1) Das Personal des Landesschulamtes steht in einem Dienstverhältnis zum Land. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Leiterin oder des Leiters des Landesschulamtes. Die Leiterin oder der Leiter des Landesschulamtes ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Personals des Landesschulamtes. Die Leiterin oder der Leiter der Regionalstelle ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium und das Landesschulamt können Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Schulaufsicht und der Schulberatung zu ihrer fachlichen Unterstützung sowie zur fachlichen Unterstützung von ihnen nachgeordneten Einrichtungen des Landes einsetzen. Diese nehmen die Aufgaben im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. Den betroffenen Schulen können zur Vermeidung von Unterrichtsausfall nach Maßgabe des Haushalts Ersatzstellen zugewiesen werden.“

44. § 134 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg ist eine Einrichtung des Landes Brandenburg.“

45. In § 137 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „staatlichen Schulamt“ durch das Wort „Landesschulamt“ ersetzt.

46. Die §§ 140, 141 und 148 werden aufgehoben.

47. Die Überschrift zu § 149 wird wie folgt gefasst:

„§ 149

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)“.

48. In § 9 Absatz 1 Satz 3, § 18 Absatz 4 Satz 2, § 19 Absatz 3 Satz 3, § 30 Absatz 3 Satz 2, § 36 Absatz 4 Satz 1 und 7 und Absatz 6, § 37 Absatz 2 Satz 1, § 38 Absatz 2 Satz 3, § 39 Absatz 3 Satz 2, § 41 Absatz 4, § 50 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1, § 53 Absatz 6 Satz 1, § 59 Absatz 3 Satz 5, § 64 Absatz 2 Nummer 4 und 5, § 72 Absatz 2 Satz 2, § 75 Absatz 4 Satz 6, § 79 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, § 87 Absatz 2 Satz 2, § 91 Absatz 1 Satz 3, § 106 Absatz 4 Satz 3 und 4, § 120 Absatz 2 sowie § 123 Absatz 2 Satz 4 werden jeweils die Wörter „staatliche Schulamt“ durch das Wort „Landesschulamt“ ersetzt.
49. In § 19 Absatz 4 Satz 2, § 31 Satz 1 Nummer 4, § 48 Absatz 2 Satz 2, § 53 Absatz 6 Satz 2, § 72 Absatz 2 Satz 1 sowie § 116 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „staatlichen Schulamtes“ durch das Wort „Landesschulamtes“ ersetzt.
50. In § 123 Absatz 2 Satz 3, § 125 Absatz 4, § 127 Absatz 3 Satz 2, § 128 Absatz 3, § 136 Absatz 5 Satz 3 sowie § 137 Absatz 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „zuständige staatliche Schulamt“ durch das Wort „Landesschulamt“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7 S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Landesschulamt, Mitwirkung und Datenschutz“.

- b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Landesschulamt“.
2. In § 1 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Landesinstituts für Lehrerbildung“ durch das Wort „Landesschulamtes“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ durch das Wort „Landesschulamt“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „staatliche Schulämter“ durch die Wörter „das Landesschulamt“ ersetzt und die Wörter „das Landesinstitut für Lehrerbildung“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.
5. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wer“ die Wörter „die Befähigung für ein Lehramt oder“ eingefügt.
6. Nach § 13 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Brandenburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“
7. Die Überschrift zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Landesschulamt, Mitwirkung und Datenschutz“.

8. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Landesschulamt

- (1) Das Landesschulamt nimmt Aufgaben in der Lehrerbildung wahr, insbesondere die
1. Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Staatsprüfung,
 2. Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Vorbereitungsdienst sowie
 3. nach diesem Gesetz vorgesehenen Anerkennungen, Zuordnungen und Genehmigungen, soweit nichts anderes geregelt ist.

Die Ausbildung der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten erfolgt im Landesschulamt durch Studienseminare.

(2) Zur Durchführung von Prüfungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden Prüferinnen und Prüfer aus dem Schul- und Schulaufsichtsbereich berufen. Wer zur Prüferin oder zum Prüfer berufen wird, ist Mitglied des Landesschulamtes.

(3) Darüber hinaus nimmt das Landesschulamt Aufgaben gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz wahr.“

9. In § 17 werden die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ durch das Wort „Landesschulamt“ ersetzt.

10. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Fortgeltung der auf der Grundlage des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) geändert worden ist, durchgeführten Lehramts-, Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt. Die erworbene Befähigung für ein Lehramt wird einem entsprechenden Lehramt gemäß § 2 Absatz 1 zugeordnet, soweit die Sätze 3 bis 5 keine abweichende Regelung treffen. Für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen erfolgt keine Zuordnung. Die erworbene Befähigung für das Lehramt an Gymnasien bleibt bis einschließlich 31. März 2020 bestehen und wird zusätzlich dem Lehramt für die Sekundarstufe I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II zugeordnet. Die Sätze 3 und 4 gelten für Anerkennungen gemäß § 13 Absatz 1 bis 3 entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 43 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 12 wird nach dem Wort „Landesmuseum“ der die Aufzählung beendende Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. das Landesschulamt.“

2. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sonstige untere Landesbehörden sind die Finanzämter. Die Errichtung und die Auflösung sonstiger unterer Landesbehörden erfolgt durch Gesetz.“

Artikel 5**Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes**

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2; Nr. 34), das durch die Artikel 7 und 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36 S. 18, 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Abschnitt „Oberschulrätin, Oberschulrat“ wird wie folgt gefasst:

„- als Leiterin oder Leiter einer Regionalstelle des Landesschulamtes - ⁶⁾

- als Referatsleiterin oder Referatsleiter im Schulaufsichtsdienst oder als Leiterin oder Leiter von Schulaufsichtsbereichen bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -“.
 - bb) Im Abschnitt „Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor“ wird der Zusatz „- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesinstituts für Lehrerbildung - ⁶⁾“ gestrichen.
 - cc) Die Fußnote 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.“
 - b) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor des Landesinstituts für Lehrerbildung“ wird gestrichen.
 - bb) Der Abschnitt „Leitende Oberschulrätin, Leitender Oberschulrat“ wird wie folgt gefasst:

„- als Leiterin oder Leiter eines bedeutenden Referates der obersten Schulaufsichtsbehörde -

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesschulamtes -“.
 - c) Der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Präsidentin, Präsident des Landesschulamtes“ angefügt.
2. In der Anlage 8 (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) gültig ab 1. Juli 2014 wird nach der Zeile

„A 15, Fußnote 2 und 7	181,10“
------------------------	---------

folgende Zeile eingefügt:

„A 16, Fußnote 6	202,55“.
------------------	----------

Artikel 6**Änderung des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes**

§ 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), das zuletzt durch das Gesetz vom 7. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „staatlichen Schulamtes“ durch das Wort „Landesschulamtes“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Wörter „zuständige Schulamt“ durch das Wort „Landesschulamt“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes

In § 2 Absatz 4 Satz 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. November 2006 (GVBl. I S. 127, 128) geändert worden ist, werden die Wörter „durch die zuständigen staatlichen Schulämter“ durch die Wörter „des Landesschulamtes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe

In § 6 Absatz 2 Nummer 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 43) geändert worden ist, werden die Wörter „staatliche Schulamt“ durch das Wort „Landesschulamt“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Artikel 2 Nummer 17 und 28 tritt am 1. August 2014 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 15, 27 und 32 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 19 und Artikel 3 Nummer 10 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Potsdam, den 14. März 2014

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch